

wie die geltende Regelung im Sinne der Motion verbessert werden kann. Allerdings dürfte es rechtlich schwierig sein, die Wohneigentumsförderung nur auf die bestehende Baubsubstanz zu beschränken, weshalb damit stets die Gefahr von Kulturlandverlust verbunden bleibt.

Gegenwärtig ist im Rahmen der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge ein weiteres Modell der gebundenen Selbstvorsorge in Prüfung, das den Erwerb von Wohneigentum bzw. die Amortisation bestehender Hypothekendarlehen im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zum Gegenstand hat. Ob und wie weit dieses Modell realisierbar ist, steht zur Zeit jedoch nicht fest.

3. Das Ziel, das im letzten Punkt des parlamentarischen Vorstosses anvisiert wird, lässt sich mindestens teilweise auf Verordnungsstufe verwirklichen. In diesem Ausmass handelt es sich um eine Motion im delegierten Rechtsetzungsbereich, die als solche nicht zulässig ist. Der Bundesrat anerkennt allerdings das materielle Anliegen des Motionärs und ist daher bereit zu prüfen, ob und wie die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) revidiert werden können, damit der Boden- und der Wohnungsmarkt durch die Gelder der beruflichen und gebundenen Selbstvorsorge in volkswirtschaftlicher Hinsicht nicht ungünstig beeinflusst werden. Sollten sich zur Erreichung dieses Zieles auch Massnahmen auf Gesetzesstufe als notwendig erweisen, so wird der Bundesrat deren Konkretisierungsmöglichkeiten bei einer künftigen Revision des BVG prüfen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Nussbaumer: Die Liegenschafts- und Bodenpreissteigerung eilt der Teuerung mit zehnfacher Geschwindigkeit voraus. Man kann sagen, es herrschen auf unserem Bodenmarkt beinahe südamerikanische Verhältnisse, denn innert fünf Jahren sind die Bodenpreise um 100 Prozent angestiegen. Einmal ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung erwerben zu können, ist für viele Familien mit Kindern in weite Ferne gerückt. Gelingt es solchen Familien, eine erschwingliche Altwohnung zu mieten, so riskieren sie anlässlich der nächsten Handänderung einen massiven Mietpreisaufschlag oder die Kündigung. Täglich bilden sich neue anonyme Gesellschaften, die die Nachfrage auf dem Liegenschafts- und Bodenmarkt anheizen. Mit dem Geld der Versicherungsgesellschaften und der institutionellen Anleger im Rücken verdrängen diese die natürlichen Personen vom Markt.

Ich bin mit der Ueberweisung als Postulat einverstanden, muss aber eine Schlussbemerkung anfügen: Ein Land, das den juristischen Kapitalanlegern auf dem Liegenschaftsmarkt mehr Schutz gewährt als dem Bürger, der für den Eigenbedarf eine Heimstätte für seine Familie sucht, geht einer düsteren Zukunft entgegen.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

86.413

Motion Früh

**Wohneigentumsförderung.
Vorkaufsrecht für Mieter**

**Accession à la propriété de logements.
Droit de préemption en faveur des locataires**

Wortlaut der Motion vom 21. März 1986

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament eine Ergänzung des Obligationenrechts vorzulegen, welche Mietern und Mieter-Genossenschaften ein Vorkaufsrecht für den Erwerb ihrer Wohnung zum Eigengebrauch einräumt.

Dieses Instrument zugunsten einer breiteren Eigentumsstreuung soll begleitet werden von einer wohneigentumsfreundlichen Ergänzung der zweiten und dritten Säule der individuellen Selbstvorsorge.

Ebenfalls ist darauf hinzuwirken, dass in allen Kantonen auf eine steuerliche Gewinnabschöpfung bei Handänderung verzichtet wird, wenn die Mittel für den Erwerb einer anderen Wohnung zum Eigengebrauch investiert werden.

Texte de la motion du 21 mars 1986

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement un complément du code des obligations accordant un droit de préemption en faveur des locataires et des coopératives de locataires, en vue de l'achat de leur logement pour leur propre usage.

Cet instrument, qui vise à propager plus largement l'accès à la propriété, sera accompagné d'une extension des deuxième et troisième piliers de la prévoyance individuelle, de manière à favoriser l'accès à la propriété.

Il convient aussi d'oeuvrer pour que tous les cantons renoncent à imposer le gain en cas de changement de propriétaire lorsque les fonds versés pour l'achat d'un autre logement sont investis à des fins d'usage personnel.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Allenspach, Ammann-Bern, Reich, Wyss (5)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Anteil der vom Eigentümer selbst bewohnten Wohnungen ist in der Schweiz mit etwa 30 Prozent sehr gering. Eine Erhöhung der Wohneigentumsquote ist aus staatspolitischen Gründen unbedingt anzustreben. Es ist unbestritten, dass eine breite Eigentumsstreuung einem gesunden Staatsverständnis förderlicher ist als die zunehmende Anonymisierung des Eigentums. Der Eigentumsförderung mittels Neuüberbauungen sind jedoch aus verschiedenen Gründen immer mehr Grenzen gesetzt. Förderung des individuellen Wohneigentums muss heute insbesondere auch das bestehende Bauvolumen berücksichtigen. So ist es möglich, dass Mietwohnungen bei einem vorgesehenen Verkauf der Liegenschaft in das Eigentum der bisherigen Mieter oder Mietgemeinschaften übergehen. Leider ist dies nur in ganz wenigen Fällen so; die Liegenschaft wird vielfach an einen institutionellen Anleger verkauft. Verpasst ist dann eine weitere Chance, Mietern den Erwerb von Wohneigentum zu ermöglichen. Dabei könnte durch eine derartige Verringerung der überaus hohen Mieterquote in unserem Land das Verhältnis zwischen Vermietern und Mietern weiter entlastet werden. Mit einem Vorkaufsrecht für Mieter zum Eigengebrauch kann ohne namhaften Eingriff in den Immobilienmarkt dem einzelnen der Zugang zum Markt im Sinne einer breiteren Eigentumsstreuung erleichtert werden. Konsequenterweise müssen auch die Rahmenbedingungen bei der individuellen Altersvorsorge und im Steuerwesen den Erwerb von Wohneigentum fördern statt behindern. Mit dem Verzicht auf die steuerliche Gewinnabschöpfung bei einer Reinvestition in Wohneigentum zum Eigenge-

brauch wird verhindert, dass die Mobilität unnötig eingeschränkt wird.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 27. August 1986

Rapport écrit du Conseil fédéral du 27 août 1986

1. Die Motion verlangt eine Ergänzung des Obligationenrechts, welche Mietern und Mieter-Genossenschaften ein Vorkaufsrecht für den Erwerb ihrer Wohnung zum Eigengebrauch einräumt. Ein solches Vorkaufsrecht müsste im Titel des Obligationenrechts über den Mietvertrag geregelt werden. Der Bundesrat hat Ihnen am 27. Mai 1985 einen Entwurf zur Gesamtrevision dieses Titels unterbreitet (BBl 1985 I 1389 ff.), der von den eidgenössischen Räten nach der Volksabstimmung über die Mieterschutz-Initiative zu beraten sein wird. Das Anliegen des Motionärs könnte bei der Beratung dieses Entwurfs durch entsprechende Anträge in der Ratskommission oder im Rat verwirklicht werden. Der Bundesrat ist dennoch bereit, diesen Punkt der Motion als Postulat entgegenzunehmen und die Frage in Zusammenhang mit der Gesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht zu prüfen. Der diesbezügliche Vorentwurf, der sich zurzeit im Vernehmlassungsverfahren befindet, enthält nämlich auch eine Neuregelung des Vorkaufsrechts im Obligationenrecht.

2. Die gesetzliche Grundlage für die Wohneigentumsförderung in der zweiten Säule mittels Verpfändung der Altersleistungen hat in der Praxis zu etlichen Schwierigkeiten geführt. Der Bundesrat wird deshalb im Rahmen einer künftigen Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) prüfen, wie die geltende Regelung im Sinne der Motion verbessert werden kann.

Gegenwärtig ist im Rahmen der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge ein weiteres Modell der gebundenen Selbstvorsorge in Prüfung, das den Erwerb von Wohneigentum bzw. die Amortisation bestehender Hypothekendarlehen im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zum Gegenstand hat. Ob und wie weit dieses Modell realisierbar ist, steht zur Zeit jedoch nicht fest.

3. In der Botschaft vom 25. Mai 1983 zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Steuern der Kantone und Gemeinden hat der Bundesrat begründet, warum er – wie übrigens auch die Koordinationskommission und die Finanzdirektorenkonferenz – es ablehnt, die Ersatzbeschaffung von privatem Wohnungs- und Hauseigentum als Steueraufschubstatbestand vorzusehen (vgl. BBl 1983 III 99 ff.). Die Vorlage über die Steuerharmonisierung befindet sich zurzeit in parlamentarischer Beratung; die eidgenössischen Räte haben somit Gelegenheit, Schranken für die steuerliche Gewinnabschöpfung bei der Handänderung privaten Wohnungs- und Hauseigentums einzuführen. Der Ständerat (Erstrat) hat denn auch in der Frühjahrssession 1986 die Aufnahme folgender zusätzlicher Bestimmung beschlossen: «Die Kantone können bestimmen, dass bei der Ersatzbeschaffung privaten Wohneigentums die Besteuerung aufgeschoben wird.» Der Bundesrat selbst hat im übrigen keine Kompetenz, die Kantone zur Aenderung ihrer Steuergesetzgebung zu bewegen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

87.914

Motion Zwygart

Gentechnik. Meldepflicht

Manipulations génétiques.

Déclaration obligatoire

Wortlaut der Motion vom 9. Oktober 1987

Der Bundesrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen für Massnahmen im Zusammenhang mit Gen-Manipulationen. Es ist mindestens eine Meldepflicht vorzusehen.

Texte de la motion du 9 octobre 1987

Le Conseil fédéral est chargé de créer les bases légales permettant de prendre des mesures relatives aux manipulations génétiques. Les dispositions prévoiront pour le moins la déclaration obligatoire.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Biel, Dünki, Grendelmeier, Günter, Jaeger, Maeder-Appenzell, Müller-Aargau, Müller-Bachs, Weder-Basel, Widmer (10)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

«Ausverkauf der Schöpfung» betitelt die Bilanz 9/87 einen Grundsatzartikel zur Genmanipulation. Mit unerhörtem Aufwand wird auf allen Gebieten der Biologie weltweit auf diesem Gebiet geforscht. Einmal mehr hinkt die Gesetzgebung der Forschung hinterher. Dabei sind durchaus Gefahren bei der Gentechnik vorhanden. Was sich als eine Spielerei im Labor zeigt, kann eventuell in der Natur zu einer Katastrophe führen. Das Diktat des Machbaren und des wirtschaftlichen Nutzens, welches Leben zur blossen Materie entstellt, und vielleicht unwiederherstellbar zerstört, das muss uns aufschrecken.

Die wissenschaftlich-technische Entwicklung greift je länger je mehr über von der Mikrobiologie zu höheren Lebewesen und sogar zur Humangenetik. Mit dem Eingriff in die Bausteine des Lebens könnte je länger je mehr auch die Menschenwürde gefährdet sein. Die Genomanalyse ist beispielsweise heute bereits eine Tatsache. Aber es bestehen keine Einschränkungen. In der Bundesrepublik Deutschland spricht man davon, die pränatale Diagnostik auf DNA-Ebene zu verbieten, ebenso die Reihenuntersuchungen mit genetischen Analysen an Arbeitnehmern.

Wir haben auf diesem Gebiet nicht einmal einen Datenschutz. Die vorgeburtliche Diagnostik beim Menschen führt uns zudem wieder verstärkt in die Problematik der Abtreibung hinein.

Es wäre begrüssenswert, wenn Forscher, Techniker, Aerzte, welche auf diesem Gebiet der Genmanipulation tätig sind, Richtlinien – vielleicht einer Art Hippokratischem Eid – unterstellt würden. Ebenso wichtig ist, dass es möglichst bald auch gesetzliche Regelungen gibt, die der ethischen Verantwortlichkeit der Oeffentlichkeit Rechnung tragen.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 7. März 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 7 mars 1988

Die vom Motionär aufgeworfene Frage des Regelungsbedarfs im Bereich der Gentechnologie wird bereits in verschiedenen Gremien geprüft. Der Bundesrat hat 1986 eine Interdepartementale Koordinationsstelle für die Bewilligungsverfahren bei der Anwendung von r-DNA-Produkten eingesetzt; diese koordiniert bezüglich der Entwicklung und des Einsatzes von Rekombinanten-DNA-Produkten die in Teilbereichen bereits bestehenden Bewilligungsverfahren (z. B. für landwirtschaftliche Hilfsstoffe und für Medikamente); sie klärt zudem das Bedürfnis nach gesetzlichen Grundlagen für die genannten Tätigkeiten ab. Die Kontrollstelle arbeitet eng mit der Interdisziplinären Schweizeri-

Motion Früh Wohneigentumsförderung. Vorkaufsrecht für Mieter

Motion Früh Accession à la propriété de logements. Droit de préemption en faveur des locataires

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.413
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	424-425
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 201

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.